



Die Ministerin

Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz  
Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Vorsitzender der Länderkommission  
Herrn Rainer Dopp  
Luisenstraße 7  
65185 Wiesbaden

- vorab per E-Mail -

**Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch  
der Abschiebungshafteinrichtung (AHE) Arnstadt am 12. September  
2025**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zunächst wünsche ich Ihnen sowie sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Länderkommission für das neue Jahr alles Gute.

Ihre Nachricht vom:  
3. November 2025

Erfurt,  
14. Januar 2026

Für Ihr Schreiben vom 3. November 2025 und die Übersendung des Berichts der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch der Abschiebungshafteinrichtung (AHE) Arnstadt am 12. September 2025 (Az.: 234-TH/1/25) danke ich Ihnen. Ihrer Bitte, zu den in dem Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten, komme ich gern nach.

➤ Zu **C Feststellungen und Empfehlungen, Nr. I Abstandsgebot, Ziff. 1 Unterbringungsbedingungen:**

Die Einhaltung des europa- und bundesrechtlich verankerten Trennungs- bzw. Abstandsgebots ist dem Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz (TMJMV) ein besonderes Anliegen. Bereits im Rahmen der Konzeption zur Errichtung einer landeseigenen Abschiebungshafteinrichtung wurde großer Wert darauf gelegt, den Anforderungen an eine spezielle Hafteinrichtung im Sinne des § 62a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) umfänglich gerecht zu werden.

Die im Bericht der Länderkommission angeführten baulichen Sicherungen der AHE Arnstadt, insbesondere die Verwendung von NATO-Stacheldraht auf mehreren Zäunen, wurde auch zur Gewährleistung des Abstandsgebots zum Straf-/Justizvollzug gewählt. Auf den Bau einer Anstaltsmauer mit einer Höhe

von sechs Metern - wie in Justizvollzugsanstalten üblich und in allen Thüringer Justizvollzugsanstalten vorhanden - wurde insoweit bewusst verzichtet. Stattdessen wurde zum bereits bestehenden Sicherungszaun mit nur 3,5 Metern Höhe ein zusätzlicher Ordnungszaun mit 2,5 Meter Höhe und NATO-Stacheldraht installiert, um den hohen Fluchtdrang, dem die untergebrachten Personen aufgrund der zwangsweisen Freiheitsentziehung unterliegen, zu unterbinden.

Eine Sicherung durch NATO-Stacheldraht ist hierbei erforderlich, da die in Rede stehende Zaunanlage anderenfalls innerhalb kürzester Zeit (unter einer Minute) durch die Untergebrachten erklimmen werden könnte, was im Ergebnis zur Flucht führen würde. Vor diesem Hintergrund stellen Ordnungs- und Sicherungszaun der AHE Arnstadt in der vorhandenen Ausführung das verhältnismäßigste Mittel zur Fluchtverhinderung dar. Darüber hinaus dient diese Ausführung der Umzäunung dazu, die in der AHE Arnstadt untergebrachten Personen sowie die Bediensteten vor möglichen Angriffen von außen auf die Einrichtung zu schützen.

Der in Rede stehende Ordnungs- und Sicherungszaun hat nach hiesiger Auffassung zudem einen optischen Vorteil, da die in der AHE Arnstadt untergebrachten Personen während der Freihofzeiten nicht auf eine sechs Meter hohe Stahlbetonwand - wie im Justizvollzug üblich - blicken müssen. Der angebrachte Sichtschutz dient überdies der Privatsphäre der Untergebrachten, so dass diese nicht von außen durch einrichtungsfremde Personen beobachtet werden können.

➤ Zu **C Feststellungen und Empfehlungen, Nr. I Abstandsgebot, Ziff. 2 Rechtsgrundlage für den Vollzug von Abschiebungshaft:**

Zwar trifft es zu, dass (auch) in Thüringen landesrechtlich kein Gesetz zur Regelung des Vollzugs von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam in speziellen Hafteinrichtungen existiert. Gleichwohl bedarf es im Hinblick auf die landeseigene Abschiebungshafteinrichtung (AHE) Arnstadt nicht zwingend einer landesgesetzlichen Grundlage, da Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam in Thüringen im Wege der Amtshilfe in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen werden.

So wurde - nach Vorliegen der infrastrukturellen und baulichen Voraussetzungen - die Abschiebungshafteinrichtung (AHE) Arnstadt mit Kabinettsbeschluss vom 8. Juli 2025 **als spezielle Hafteinrichtung i.S.d. § 62a Abs. 1 Satz 1 AufenthG bestimmt und als Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Arnstadt** mit Abteilung für Jugendvollzug errichtet. Sie erfüllt die Vorgaben der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24. Dezember 2008, S. 98), indem das **Abstandsgebot zum Strafvollzug gewahrt** ist.

Die Liegenschaft der Abschiebungshafteinrichtung befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den Gebäuden der Justizvollzugsanstalt Arnstadt mit Abteilung für Jugendvollzug, ist jedoch **baulich abgetrennt**. Eine Trennung der Abschiebungshaftgefangenen und Strafgefangenen innerhalb der Justizvollzugsanstalt Arnstadt wird mit dem Betrieb der Außenstelle gebäude-**seitig und organisatorisch sichergestellt**. Der rechtlich gebotene räumliche und organisatorische Trennungsgrundsatz der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams von der Strafhaft ist somit ausreichend gewahrt und Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG Rechnung getragen.

Außer Frage steht, dass die mit dem Vollzug der Abschiebungshaft einhergehenden Grundrechtseingriffe gesetzlicher Regelungen über die Rechte und Pflichten der sich in Abschiebungshaft befindlichen Ausländerinnen und Ausländer bedürfen. Da es sich bei der AHE Arnstadt um eine Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Arnstadt handelt und Abschiebungshaft sowie Ausreisegewahrsam folglich im Wege der Amtshilfe in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen werden, findet **§ 422 Abs. 4** des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FamFG**) mit seinen Verweisungen auf das Strafvollzugsgesetz Anwendung. Nach § 422 Abs. 4 FamFG gelten für den Fall, dass Zurückweisungshaft oder Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen wird, die **§§ 3 bis 49, 51 bis 121b in Verbindung mit § 171 sowie die §§ 173 bis 175 und 178 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) entsprechend**, soweit nicht Eigenart und Zweck der Abschiebungshaft entgegenstehen. Die Regelung des § 422 Abs. 4 FamFG ist für den Vollzug der Abschiebungshaft in der Abschiebungshafteinrichtung (AHE) Arnstadt entsprechend anzuwenden.

Das in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 EG (sog. Rückführungs-Richtlinie) - nationalrechtlich ausgestaltet in § 62a AufenthG - zu entnehmende Abstandsgebot besagt, dass die Abschiebungshaft - getrennt von anderen Strafgefangenen - in einer „speziellen Hafteinrichtung“ zu vollziehen ist. Mithin dürfen die konkreten Haftbedingungen der Abschiebungshaft organisatorisch und funktional einer „Gefängnisumgebung“ nicht zu nahe kommen (vgl. bsp. AG Tiergarten, Beschluss vom 31. März 2025 – 385 XIV 28/25 B, Rn 2).

Dementsprechend sind die Haftbedingungen in der Abschiebungshafteinrichtung (AHE) Arnstadt für alle untergebrachten Personen unter Beachtung der Regelungen des § 62a AufenthG in Verbindung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96) zu gestalten. Die Einhaltung dieser zu beachtenden rechtlichen Vorschriften sowie die Regelung der internen Abläufe in der Abschiebungshafteinrichtung wird durch die Geschäftsanweisung über das Verfahren zur Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Abschiebungshafteinrichtung (AHE) Arnstadt geregelt.

**hafteinrichtung vom 14. August 2025 nebst Anlagen sichergestellt.** Insbesondere den Anforderungen nach § 62a AufenthG wird durch die sich vom Strafvollzug unterscheidenden Haftbedingungen entsprochen.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass das **Landgericht Erfurt** eine umfangreiche Betrachtung der gesetzlichen, örtlichen, personellen und vollzugpraktischen Gegebenheiten, inkl. Ortstermin, betreffend die landeseigene Abschiebungshafteinrichtung (AHE) Arnstadt vorgenommen hat. Mit **Beschluss vom 4. September 2025** (Az.: 9 T 223/25) hat das Landgericht festgestellt, dass die AHE Arnstadt **nach umfassender Gesamtbetrachtung den Anforderungen an eine spezielle Hafteinrichtung im Sinne des § 62a AufenthG gerecht wird und der Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam somit europa- und bundesrechtskonform erfolgt.**

Gleichwohl wird die Schaffung einer landesgesetzlichen Grundlage für den Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam selbstverständlich geprüft und in die weiteren Überlegungen einbezogen.

➤ Zu **C Feststellungen und Empfehlungen, Nr. II Aufenthaltsraum**

Für das Jahr 2026 ist unter anderem eine bauliche Maßnahme vorgesehen, mit welcher die einzelnen Unterbringungsstationen der AHE Arnstadt räumlich in 5er-Gruppen unterteilt werden sollen. Eine entsprechende Bedarfserhebung hat bereits stattgefunden; die bautechnische Planung wurde bereits beauftragt.

Die Schaffung einer angemessenen Gemeinschafts-/Kommunikationszone in den einzelnen Unterbringungsstationen findet in den weiteren Planungen selbstverständlich entsprechende Berücksichtigung. Eine zeitnahe Umsetzung der Empfehlung ist insoweit beabsichtigt.

➤ Zu **C Feststellungen und Empfehlungen, Nr. III Besonders gesicherter Raum, Ziff. 1 Bekleidung**

Wie bereits im Rahmen der gemeinsamen Besichtigung der AHE Arnstadt dargelegt, wird die Einweg-Unterwäsche, welche im Falle der Unterbringung in einem besonders gesicherten (Haft-)Raum ausgereicht wird, zentral für den Thüringer Justizvollzug beschafft und entspricht damit den allgemeinen Anforderungen des Vollzugs.

Anlässlich der Empfehlungen der Nationalen Stelle wurden zwischenzeitlich bereits alternative Einzelexemplare beschafft. Gleichwohl konnte das angestrebte Niveau des Intimsphärenschutzes bislang nicht erreicht werden. Vor diesem Hintergrund wird die entsprechende Markterkundung mit dem Ziel der Beschaffung geeigneter blickdichter (Unter-)Wäsche fortgesetzt.

- Zu **C Feststellungen und Empfehlungen, Nr. III Besonders gesicherter Raum, Ziff. 2 Hygiene**

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten (Haft-)Raum hat ohne gefährdende Gegenstände zu erfolgen und ist auf besondere Ausnahmefälle, u.a. bei bestehender Suizidgefahr oder weiteren psychischen Ausnahmesituationen, beschränkt. Mit der Unterbringung in einem besonders gesicherten (Haft-)Raum ist - primär zum Schutz der untergebrachten Personen selbst, aber erforderlichenfalls auch zum Schutz Dritter - der Entzug von Gegenständen aller Art verbunden, welche zweckentfremdet werden könnten.

Die Installation eines Leitungswasserzugangs, wie seitens der Nationalen Stelle empfohlen, stellt die grundsätzliche Ausstattung eines solchen besonders gesicherten Raumes in Frage. Der besonders gesicherte (Haft-)Raum ohne gefährliche bzw. gefährdende Gegenstände soll über keine scharfkantigen Ein- und Anbauten verfügen, an denen sich untergebrachte Personen verletzen oder sich selbstverletzend schädigen könnten. Alle Wände sind möglichst flächenbündig auszustatten. Der Einbau eines Wasserspenders würde diese Zielrichtung einschränken.

Überdies wäre eine nachträgliche Installation einer solchen Trinkwasserversorgung in einem Bestandsgebäude - wie dem in Rede stehenden - mit einem enormen baulichen Aufwand sowie erheblichen Kosten verbunden. Zudem können aus Sicherheitsgründen keine Desinfektionsmittel oder Seife zur Verfügung gestellt werden, da diese durch die in dem besonders gesicherten (Haft-)Raum untergebrachten Personen geschluckt werden und damit erhebliche gesundheitliche Gefährdungen einhergehen könnten.

Im Übrigen wird den in einem besonders gesicherten (Haft-)Raum untergebrachten Personen nach Bedarf Wasser in einem Becher gereicht. Bei einer Belegung des besonders gesicherten (Haft-)Raumes ist eine **halbstündliche Sichtkontrolle vorgeschrieben, bei der auch Wasser bzw. Getränke angeboten werden**. So besteht auch der notwendige persönliche Kontakt zwischen der untergebrachten Person und den Bediensteten in dieser Ausnahmesituation.

Schließlich bestehen direkt im **Vorraum** des besonders gesicherten (Haft-)Raumes der AHE Arnstadt **Waschgelegenheiten mit einer Dusche und einem Waschbecken**, sodass dem Grundhygienebedürfnis der dort – ausschließlich in besonderen Ausnahmesituationen und auch nur für die kürzest nötige Dauer – Untergebrachten nach hiesiger Auffassung angemessen Rechnung getragen wird.

- Zu **C Feststellungen und Empfehlungen, Nr. III Besonders gesicherter Raum, Ziff. 3 Sitzmöglichkeit**

Eine zeitnahe Umsetzung der Empfehlung, den in einem besonders gesicherten (Haft-)Raum untergebrachten Personen eine Sitzmöglichkeit zur Verfügung zu stellen, ist vorgesehen. Ein entsprechender Beschaffungsprozess wurde mit der erforderlichen Einholung von Vergleichsangeboten bereits eingeleitet, sodass eine Ausstattung des besonders gesicherten (Haft-)Raumes der AHE Arnstadt mit einem geeigneten „Sitzwürfel“ voraussichtlich zeitnah erfolgen wird.

➤ Zu C *Feststellungen und Empfehlungen, Nr. IV Außenkontakte*

Eine Ausweitung der Besuchszeiten in der AHE Arnstadt hängt maßgeblich von der personellen Ausstattung der Einrichtung ab. Dementsprechend wird eine Erweiterung der Besuchszeiten, insbesondere an den Wochenenden, im Zuge des vorgesehenen Ausbaus der Maximalkapazität der AHE Arnstadt in die weiteren Planungen einbezogen.

Bezugnehmend auf die Empfehlung, ergänzend zu den bestehenden Besuchs- und Kommunikationsmöglichkeiten eine Möglichkeit der Videotelefonie zu schaffen, wurde zum Zwecke der Informationserhebung bereits Kontakt zu Einrichtungen anderer Bundesländer aufgenommen. Die Einrichtung eines entsprechenden Videotelefonie-Systems wird im Ergebnis als grundsätzlich möglich erachtet. In Betracht käme, zu diesem Zweck ein Videotelefonie-Besuchsplatz im Besucherraum der AHE Arnstadt zu installieren.

Für eine Umsetzung der Empfehlung bedarf es zunächst der Beschaffung eines netzwerkfähigen sowie mit entsprechender Video- und Audio-Technik versehenen Endgeräts sowie entsprechender Software nebst Lizenzen. Eine Umsetzung der Empfehlung wird bis zum Ende des I. Quartals 2026 angestrebt.

➤ Zu C *Feststellungen und Empfehlungen, Nr. V Durchsuchung mit Entkleidung*

Den in der AHE Arnstadt untergebrachten Personen ist es gestattet, (weiterhin) ihre Privatkleidung zu tragen. Sofern die seitens der AHE Arnstadt vorgehaltene Kleidung genutzt wird, entkleidet sich die Person bei der Aufnahme in der Einrichtung zunächst vollständig und erhält sodann neue Kleidungsstücke. Bei der Umkleidung ist in der Regel nur ein Beamter anwesend, um die Intimsphäre der untergebrachten Personen in größtmöglichem Maße zu schützen.

Sofern sich Personen dazu entschließen, während ihres Aufenthalts in der AHE Arnstadt weiterhin Privatkleidung zu tragen, erfolgt eine individuelle Einzelfallentscheidung im Hinblick auf eine vollständige Entkleidung. Entscheidungsrelevant sind hierbei u.a. die Beschaffenheit der Kleidung, der mögliche Einsatz von Hilfsmitteln (Sonden) sowie weitere, mitunter individuelle Faktoren (bsp. bekannte Drogenabhängigkeit). Im günstigsten Fall ist es möglich, dass eine Person im Zuge der Aufnahme in der AHE Arnstadt lediglich abgesondert wird.

➤ Zu C *Feststellungen und Empfehlungen, Nr. VI Einschluss am Wochenende*

Eine Ausweitung der Aufschlusszeiten in der AHE Arnstadt an den Wochenenden steht unter dem Vorbehalt einer auskömmlichen personellen Ausstattung der Einrichtung. So sind montags bis freitags während der Aufschlusszeiten generell mehr Bedienstete in der Einrichtung zugegen (Leitung, Vollzugsgeschäftsstelle, Fachdienste), die im Bedarfsfall unterstützend tätig werden können. Da an Wochenenden keine entsprechenden Unterstützungsmöglichkeiten bestehen, wurde im Zuge der Festlegung der Aufschlusszeiten an Wochenenden eine Risikoeinschätzung vorgenommen, in deren Rahmen die Sicherheit und Ordnung innerhalb der Einrichtung sowie die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen in Relation gestellt wurden.

Selbstverständlich wird eine Erweiterung der Aufschlusszeiten an den Wochenenden, insbesondere im Zuge des vorgesehenen Kapazitätsausbaus der Einrichtung, entsprechend geprüft und forciert.

➤ Zu C *Feststellungen und Empfehlungen, Nr. VII Fesselung*

Fesselungen im Bereich der AHE Arnstadt erfolgen entsprechend der *Handlungsanleitung zur Fesselung und zur Aus- und Vorführung von Gefangenen* (Erlasses des Thüringer Justizministeriums vom 1. November 2018). Demgemäß ist eine untergebrachte Person „...[g]rundsätzlich (...) mit den vorhandenen Metallfesseln zu fesseln.“.

Eine Akutfesselung ist am schnellsten und sichersten mit den herkömmlichen Metall-Handfesseln durchzuführen. Die Anlegezeit bei der herkömmlichen Handfessel beträgt ca. 15 Sekunden, während das Anlegen der Textilfessel selbst bei nur leichter Gegenwehr des Untergebrachten mit ca. 90 Sekunden das Sechsfache an Zeit benötigt. In akuten Situationen kann die Verwendung von Textilfesseln daher ein signifikantes Sicherheitsrisiko darstellen. Die metallenen Fesseln sind zudem stets schnell verfügbar, da die Bediensteten eine solche Fessel jederzeit mit sich führen können. Der Handfixiergurtel aus Textil ist wegen seiner Größe hierfür demgegenüber nicht geeignet und müsste daher zentral gelagert werden. In Akut-Situationen stünde dieser damit nicht zur Verfügung. Auch dies würde erhebliche zusätzliche Sicherheitsrisiken bedeuten.

Auf die Verwendung von Metall-Handfesseln kann daher, insbesondere in Akutfällen, nicht verzichtet werden. Eine generelle Umstellung der in der AHE Arnstadt verwendeten Fesseln kommt daher nicht in Betracht.

Wenngleich die Metallfesseln im Regelfall ohnehin nur sehr kurzzeitig verwendet werden, wird die zusätzliche Nutzung von Textilfesseln außerhalb akuter

Situationen sowie unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte geprüft.

➤ Zu **C Feststellungen und Empfehlungen, Nr. VIII Kameraüberwachung**

Die Empfehlung konnte zwischenzeitlich bereits umgesetzt werden. In sämtlichen kameraüberwachten Räumen der AHE Arnstadt wurden entsprechende Hinweise angebracht (Aufkleber/Piktogramme).

➤ Zu **C Feststellungen und Empfehlungen, Nr. IX Verdunkelungsmöglichkeiten**

Anlässlich der Empfehlung, Verdunkelungsmöglichkeiten in den Unterbringungsräumen zu schaffen, wurden über einen Spezialhersteller verschiedene Probemodelle bezogen und getestet. Aktuell werden die Gesamtaufwände für die Produktion geeigneter Vorhänge sowie deren Anbringung erhoben. Voraussichtlich können sämtliche Unterbringungsräume der AHE Arnstadt bis zum Ende des II. Quartals 2026 mit entsprechenden Verdunklungsmöglichkeiten ausgestattet werden.

➤ Zu **C Feststellungen und Empfehlungen, Nr. X Vertraulichkeit von Gesprächen**

Die AHE Arnstadt wurde Mitte August 2025 infolge umfangreicher Umbaumaßnahmen einer Liegenschaft des Justizvollzugs (ehemaliger Jugendarrest) in Betrieb genommen. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Ertüchtigung der vorhandenen Unterbringungsräume um eine jeweils eigene Telefon- und TV-Anlage vorangetrieben. Zwischenzeitlich hat der beauftragte Dienstleister eine **TV-Installation realisiert** und entsprechende **technische Vorkehrungen für eine Anbindung der Kommunikationsinfrastruktur getroffen**. Die Inbetriebnahme der **bereits in sämtlichen Unterbringungsräumen installierten Telefonanlagen** wird weiterhin mit Hochdruck forciert (*eine öffentliche Anbindung der Telefonanlagen hängt aktuell von den andauernden Abstimmungen mit dem Betreiber des anliegenden Glasfaseranschlusses ab*). Voraussichtlich kann eine **Anbindung der Telefonanlagen zeitnah** erfolgen.

Selbstverständlich galt und gilt es auch in der Zwischenzeit, den in der AHE Arnstadt untergebrachten vollziehbar ausreisepflichtigen Personen eine Kontaktaufnahme, u.a. mit Angehörigen und Rechtsbeiständen, zu ermöglichen. Bei Bedarf können die in der AHE Arnstadt untergebrachten Personen die Diensttelefone in den Büroräumen der Bediensteten kostenfrei nutzen, über welche auch Auslandsgespräche geführt werden können. Die in Rede stehenden Büroräume befinden sich in einem gesicherten Bereich der Einrichtung, weshalb die Anwesenheit eines Bediensteten der AHE Arnstadt auch während der Telefongespräche grundsätzlich erforderlich ist. Hierbei sind die Bediensteten der AHE Arnstadt stets bestrebt, einen angemessenen Abstand zu den untergebrachten Personen zu halten, um eine größtmögliche Privatsphäre zu

gewährleisten. Eine gezielte Überwachung der Telefongespräche findet nicht statt.

Daneben besteht – unter anderem für beauftragte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – die Möglichkeit, die in der AHE Arnstadt untergebrachten Personen zu besuchen, sofern entsprechende Besuche von den Untergebrachten gewünscht werden. Eine zeitliche wöchentliche oder monatliche Gesamtobergrenze für Besuche besteht nicht. **Besuche** können werktäglich in einem gesonderten Raum zwischen 9:00 und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 und 16:00 Uhr stattfinden und **werden nicht überwacht**. Demzufolge besteht in der AHE Arnstadt die **grundsätzliche Möglichkeit, vertrauliche Gespräche zu führen**.

- Zu **D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation, Nr. I Internetzugang**

Die vorgeschlagene Schaffung eines Internetzugangs für die in der AHE Arnstadt untergebrachten Personen wird in Erwägung gezogen. Denkbar wäre die Installation eines internetfähigen Endgerätes in den Gemeinschaftsbereichen der Unterbringungsstationen. Bei einer Umsetzung gilt es verschiedene, mitunter sicherheitsrelevante Aspekte zu berücksichtigen, wie etwa die Beschränkung des Zugangs zu bestimmten Internetseiten/-inhalten, sodass Recherchen, die gewisse Schlagworte enthalten, nicht möglich sind (so z.B. die Suche nach "Waffen").

Zwischenzeitlich wurde eine Einrichtung eines anderen Bundeslandes um Übermittlung des dortigen Konzepts zur Internetnutzung durch untergebrachte Personen gebeten. Eine Umsetzung des Vorschlags wird insoweit geprüft.

Ergänzend erlaube ich mir den Hinweis, dass der soziale Dienst der AHE Arnstadt für die Bedürfnisse der Informationsbeschaffung, Kontaktaufnahme sowie ggf. Reiseplanung im Rahmen eines Rückkehrwunsches entsprechende Hilfestellung leistet.

- Zu **D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation, Nr. II Duschen**

Die Installation von Trennwänden in den auf den Unterbringungsstationen befindlichen Gemeinschaftsduschen wird geprüft. Zwischenzeitlich wurde bereits eine Einrichtung eines anderen Bundeslandes kontaktiert, um den Umfang der erforderlichen Baumaßnahmen sowie die konkrete Umsetzungsmöglichkeiten anhand der dortigen Erfahrungen eruieren zu können. Eine Umsetzung des Vorschlags wird insoweit geprüft.

Abschließend möchte ich die Gelegenheit gern nutzen und der Länderkommission für den produktiven Austausch und die konstruktiven Empfehlungen danken.

Bei Rückfragen steht Ihnen meine Fachabteilung jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Beate Meißner